



An den Vorsitzenden des Bezirksaus-  
schusses des 15. Stadtbezirkes  
Trudering-Riem  
Herrn Stefan Ziegler  
Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München



Sprechzeiten nach telefonischer  
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

05.06.2024

Baugenehmigungen an Nachbarn wirklich zustellen!  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05253 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 23.03.2023

Sehr geehrter Herr Ziegler, sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den bisherigen Schriftverkehr zum o. g. BA-Antrag und dem Wunsch des BA, für die Bürgerinnen und Bürger eine digitale Lösung zu finden. Zuletzt hatten wir mit Schreiben vom 12.02.2024 mitgeteilt, dass im Rahmen der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens auch die digitale Akteneinsicht thematisiert wird und hier in den nächsten Monaten mit Lösungen zu rechnen ist.

Inzwischen gibt es neue technische Entwicklungen, die es gewährleisten, dass Baupläne digital abgerufen werden können, entsprechend dem Anliegen des Bezirksausschusses.

Unter dem Begriff "Vorgangsauskunft+ (Modul für die digitale Akteneinsicht)" wurde nun die Möglichkeit geschaffen, dass Verfahrensbeteiligte im Sinne des Art. 13 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Akteneinsicht erhalten. Zu diesen Verfahrensbeteiligten gehören neben der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter anderem auch die von dem Bauvorhaben tangierten Nachbarinnen und Nachbarn im Sinne des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Weitere am Verfahren beteiligte Personen können bei Geltendmachung des berechtigten Interesses Einsicht erhalten. Die Akteneinsicht umfasst auf jeden Fall die (genehmigten) Baupläne.

Wir bitten aber um Verständnis, dass aus gesetzlichen, d. h. datenschutzrechtlichen Gründen die Akteneinsicht grundsätzlich auf die Verfahrensbeteiligten beschränkt bleiben muss. Es kann also

nicht jede Bürgerin bzw. jeder Bürger Einsicht in die Unterlagen eines Baugenehmigungsverfahrens, insbesondere die Baupläne, erhalten. Um die Berechtigung zur Akteneinsicht prüfen zu können bzw. sicher zu stellen, ist es - sozusagen als "Anstoßwirkung" - erforderlich, dass sich die Nachbarn an die Lokalbaukommission wenden und ihren Wunsch auf Akteneinsicht kommunizieren. Dies kann sowohl mündlich (telefonisch) als auch schriftlich (formlos) erfolgen. Darauf hin erhalten sie eine digitale Zugriffsberechtigung in Form eines Zugriff-PINs übermittelt.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Lokalbaukommission keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt hat. Da jedoch die 1-monatige Rechtsbehelfsfrist erst mit Veröffentlichung im Amtsblatt zu laufen beginnt, ist erfahrungsgemäß für die Nachbarn ausreichend Zeit, sich über das genehmigte Bauvorhaben zu informieren. Im Übrigen gelten unsere Ausführungen im Schreiben vom 19.06.2023 uneingeschränkt weiter.

Ergänzend dazu möchten wir noch darauf hinweisen, dass die (digitale) Akteneinsicht in Bestandsakten, also Akten, die noch nicht digitalisiert sind, noch etwas dauern wird, nicht nur wegen der Digitalisierung, sondern auch, weil diese Auskünfte der Kostenpflicht unterliegen und natürlich auch digital laufen sollten.

Wir hoffen, wir konnten Sie ausreichend über die Sach- und Rechtslage informieren. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]